

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 17. Juni 2019; Vorlage Nr. 2903.5 (Laufnummer 16043)

**Gesetz
betreffend die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug
(EG ZGB)**

Änderung vom 11. April 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **211.1** | 641.1
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [211.1](#), Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911 (Stand 1. März 2019), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt von § 12 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 zuständig für folgende Fälle:

1. *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [210](#)

§ 12 Abs. 1

¹ Für die an ihrem Heimatort wohnenden Gemeindebürger ist der Bürgerrat für folgende Fälle zuständig:

1. *Aufgehoben.*

§ 12a (neu)

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

¹ Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) ist in folgenden Fällen zuständig:

- a) Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder einer oder mehreren Einwohner-, Bürger- oder Korporationsgemeinden angehören (Art. 84 Abs. 1 und 1bis ZGB);
- b) Abänderung der Organisation oder des Zwecks einer Stiftung (Art. 85–86b ZGB) und Aufhebung einer Stiftung (Art. 88 Abs. 1 ZGB);
- c) Aufsicht über Stiftungen der beruflichen Vorsorge, insbesondere über Personalfürsorgestiftungen (Art. 89a ZGB).

§ 21a (neu)

Übergangsbestimmung

¹ Die Übergabe der Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Einwohnergemeinde, der Bürgergemeinde oder der Korporationsgemeinde angehören, an die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) erfolgt per 1. Januar 2020.

² Sofern der Gemeinderat, Bürgerrat oder Korporationsrat die von ihm ausgeübte gesamte Aufsicht über dannzumal bereits bestehende Stiftungen gemäss Art. 84 ZGB per 1. Januar 2020 nicht auf die ZBSA übertragen will, hat er dies bis zum 31. Dezember 2019 gegenüber der Direktion des Innern schriftlich zu erklären.

³ Ist die Übertragung gemäss Abs. 2 nicht erfolgt, kann die gesamte Stiftungsaufsicht jeweils auf Anfang eines Kalenderjahres an die ZBSA übertragen werden. Eine entsprechende Erklärung gegenüber der Direktion des Innern hat spätestens drei Monate vor der geplanten Übertragung der gesamten Stiftungsaufsicht zu erfolgen.

II.

Der Erlass BGS [641.1](#), Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung¹⁾ und in Ausführung von § 19 und § 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911²⁾,

beschliesst die Erhebung nachfolgender Gebühren für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen:³⁾

§ 5 Abs. 1

E. Amtshandlungen der Gemeinde-, Bürger- und Korporationsräte (Überschrift geändert)

1

40. **(geändert)** Aufsicht über Fideikomnisse und Stiftungen sowie die Prüfung der Stiftungsrechnungen, soweit die Stiftungen nicht Bestandteil des Gemeindevermögens sind (Art. 84 ZGB), pro Jahr: 55 bis 450

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung⁴⁾. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft⁵⁾.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [211.1](#); § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.

³⁾ Teuerungsbedingte Anpassung vom 1. Dezember 2015 (GS 2015/060); in Kraft am 1. Januar 2016.

⁴⁾ BGS [111.1](#)

⁵⁾ Inkrafttreten am ...

[Geschäftsnummer]

Zug, 11. April

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Monika Barmet

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom ...